

***Voraussetzungen für die elektronische Handhabung von
Zertifikaten und Prüfbescheinigungen***

Welche formalen Anforderungen gelten für Zertifikate und Prüfbescheinigungen, die dem Empfänger (Kunden) in Papierform zugesandt / ausgehändigt werden?

Zertifikate und Prüfbescheinigungen müssen ihren Aussteller erkennen lassen. Der Aussteller ist bereits dann erkennbar, wenn in Maschinentypographie sein Name unter dem Dokument erscheint. Die **Unterschrift des Ausstellers** ist dabei nicht notwendig.

Welche formalen Anforderungen gelten für Zertifikate und Prüfbescheinigungen, die als Dateien erstellt und dem Empfänger (Kunden) **ausschließlich elektronisch übermittelt** werden?

Wenn Rechtsvorschriften die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen (z.B. § 16 Abs. 3 ProdSG, § 21 Abs. 2 ProdSG, § 19 Abs. 1 BetrSichV), ist eine hinreichende Dokumentation der Ergebnisse geboten. Das elektronische Dokument eines Zertifikates oder einer Prüfbescheinigung dient dem Empfänger als Nachweis für das Ergebnis einer Konformitätsbewertung, die eine notifizierte Stelle / GS-Stelle / zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt hat. **Durch eine elektronische Signatur ist die Authentizität des Dokuments sicherzustellen**, um den Missbrauch der Prüfergebnisse durch Unbefugte auszuschließen.

Elektronische Signaturen sind elektronische Daten, die zur Authentifizierung anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft sind. Das Signaturgesetz (SigG) unterscheidet zwischen einfachen, fortgeschrittenen und qualifizierten elektronischen Signaturen (§ 2 Nrn. 1-3 SigG).

Für ausschließlich elektronisch übermittelte Zertifikate und Prüfbescheinigungen gilt Folgendes: Qualifizierte und fortgeschrittene elektronische Signaturen können ohne Einschränkung verwendet werden. Eine einfache elektronische Signatur genügt nur, wenn sie mit der Bescheinigung so verknüpft ist, dass der Empfänger die **Authentizität des Dokuments feststellen und belegen** kann. Es liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers, die Authentizität anhand der Signatur zu überprüfen, das Ergebnis dieser Überprüfung zu dokumentieren und ggf. der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die notifizierten Stellen / GS-Stellen / zugelassenen Überwachungsstellen haben die Verpflichtung, die Empfänger der Zertifikate und Prüfbescheinigungen hierüber zu informieren.

Müssen Dokumente, die im **Innenverhältnis einer Stelle** – beispielsweise von einem Prüflaboratorium an die Zertifizierungsstelle – elektronisch versendet werden, ebenfalls mit einer elektronischen qualifizierten Signatur versehen sein?

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie die Kommunikation innerhalb einer Stelle zu erfolgen hat. Bescheinigungen, auf deren Grundlage die späteren Prüfbescheinigungen oder Zertifikate erstellt werden, **können innerhalb der Stelle somit formlos übermittelt** werden.

Dessen ungeachtet hat die von der ZLS überwachte Stelle dafür **Sorge zu tragen**, dass die Prüfbescheinigungen und Zertifikate authentisch und unverfälscht erstellt werden. Wie sie dies bewerkstelligt und sicherstellt, liegt in ihrer **eigenen Verantwortung**.

Von Seiten der ZLS wird deshalb **im Eigeninteresse der Stelle empfohlen**, entsprechende innerbetriebliche Regelungen bezüglich der internen Datenübermittlung und -kommunikation zu treffen.